

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Erster Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) ...

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1928.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Erster Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) und ihre Deckungsmittel betr.

Die Landessynode hat am . . . Mai 1928 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der dem kirchlichen Gesetz vom 29. April 1927 (VBl. S. 69) beigefügte Voranschlag für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 erfährt die aus der Anlage ersichtliche Änderung.

Artikel 2.

Die hiernach festgestellte Mehrausgabe für das Rechnungsjahr 1927 mit 565 010 *R.M.* und die hiernach festgestellte Mehrausgabe für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 im Durchschnitt der beiden Rechnungsjahre mit je 958 100 *R.M.* und für die drei Rechnungsjahre zusammen mit 2 481 210 *R.M.* ist durch einen Mehrertrag der Zentralpfarrkasse mit je 50 000 *R.M.*, durch einen Mehrertrag an Zinsen aus dem Geldverkehr mit den Banken mit je 25 000 *R.M.*, durch den in den Rechnungsjahren 1927, 1928 und 1929 gemäß Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 29. April 1927 (VBl. S. 69) aufzubringenden Ertrag der Landeskirchensteuer und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem umlaufenden Betriebsfonds zu decken.

Artikel 3.

In Artikel 4 des kirchlichen Gesetzes vom 29. April 1927 (VBl. S. 69) werden die Worte „1½ Millionen Reichsmark“ ersetzt durch die Worte „2½ Millionen Reichsmark“.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . Mai 1928.

Evang. Kirchenregierung:

Begründung.

Die Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 sind von der Landes Synode in ihrer dritten öffentlichen Sitzung am 9. März 1927 durch das kirchliche Gesetz vom 29. April 1927 (WBl. S. 69) festgelegt worden. Inzwischen hat sich ergeben, daß einzelne in dem Voranschlag für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 vorgesehenen Ausgabebeträge bis zum Ende des Haushaltszeitraums nicht ausreichen werden. Es gilt dies insbesondere von den zur Deckung des Personalaufwandes aufgenommenen Beträgen.

Durch das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Staatl. Gef. u. WBl. S. 79) sind die Gehaltsbezüge der badischen staatlichen Beamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an neu geordnet worden. Da nach dem kirchlichen Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., (WBl. S. 88) auf die rein kirchlichen Beamten der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Dienstbezüge sinngemäß Anwendung finden, so haben mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes die rein kirchlichen Beamten einschließlich der theologisch und seminariistisch vorgebildeten Religionslehrer mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an die erhöhten Bezüge der neuen staatlichen Besoldungsordnung nach den ihrer Eingruppierung im bisherigen Besoldungstarif entsprechenden Besoldungsgruppen und -stufen zu erhalten. Ebenso haben die sogenannten gemeinschaftlichen d. h. die staatlich-kirchlichen Beamten nach der zwischen dem badischen Staat und der badischen evang. Landeskirche getroffenen Vereinbarung vom 1. Juli 1908/31. August 1909 (WBl. 1909 S. 125) auf Grund der ihnen zukommenden Staatsdienereigenschaft einen Rechtsanspruch darauf, nach den staatlichen Besoldungsgrundsätzen besoldet zu werden. Der hierdurch verursachte Mehraufwand ist, abgesehen von der in der Anlage zum Gesetzentwurf begründeten Neu-

errichtung ganz weniger planmäßiger Stellen zum Zwecke der Überführung von angestellten oder außerplanmäßigen Arbeitskräften in das planmäßige Beamtenverhältnis, die Veranlassung zu den Nachforderungen in Teil I (Regiekasse des Oberkirchenrats), Teil II (Zentralpfarrkasse und unmittelbare Fonds) und Teil III (Allg. Evang. Kirchenkasse) Abschnitte 4, 5, 6, 8, 15, 30, soweit es sich um den Inhaber des Sozialamts handelt, 32 und 33.

Der Landes Synode liegt ein Gesetzentwurf vor, der die Dienstbezüge der Geistlichen neu regelt. Im vorliegenden Nachtrag kommt die Auswirkung des vorgeschlagenen Gesetzes auf den Haushalt der Landeskirche in Teil III Abschnitt 17, 18, 21, 23, 26, 28, 30, soweit es sich um die Inhaber der Jugend- und Wohlfahrtspfarrämter handelt, und 37 zum Ausdruck.

Die Mehranforderungen in Teil III Abschnitt 31, 44, 45 und 47 sind dadurch veranlaßt, daß die im Hauptvoranschlag vorgesehenen Beträge nicht ausreichen werden.

Es wäre nicht möglich gewesen, der Landes Synode eine so erhebliche Vermehrung der Ausgaben vorzuschlagen, wie es mit dem Entwurf des vorliegenden Nachtrags geschieht, wenn nicht die Entwicklung der Einnahmen im letzten Rechnungsjahr eine derartige gewesen wäre, daß sie der Kirchenregierung das Recht hierzu verliehen hätte.

Die Zusammenstellung der in die Hebelisten für das Kirchensteuerjahr 1927 aufgenommenen Landeskirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen hat einen Sollbetrag von 1 869 810,88 *R.M.* ergeben, d. h. rund 369 000 *R.M.* mehr, als im Hauptvoranschlag angenommen war. Das höhere Soll ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Arbeitslosigkeit abgenommen hat, zu einem nicht geringen Teil aber auch darauf, daß die von den Lohnsteuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs geleisteten Steuerbeträge für das maßgebende Kalenderjahr 1926 wieder ziffermäßig genau festgestellt und nicht unter An-

wendung von Pauschätzen geschätzt worden sind. Leider ist für das Kalenderjahr 1927 durch den Herrn Reichsminister der Finanzen verordnet worden, daß die Feststellung der im Kalenderjahr 1927 im Wege des Steuerabzugs einbehaltenen Steuerbeträge unterbleiben soll, da sie für den Finanzausgleich zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits nicht notwendig ist. Vorstellungen der Kirchen beim Herrn Reichsminister der Finanzen haben dazu geführt, daß der Herr Reichsminister der Finanzen die Zusicherung gegeben hat, daß für die Zwecke der Kirchensteuererhebung vom Kalenderjahr 1928 an künftig die Feststellung der Steuerabzugsbeträge alljährlich erfolgen soll. Für das Kalenderjahr 1927 mußte aber ein Ausweg gesucht werden, der darin besteht, daß auch von den Lohnsteuerpflichtigen auf Grund der Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1927 zunächst Vorauszahlungen zu leisten sind, die auf die endgültigen Kirchensteuerleistungen, wie sie nach Ablauf des Kalenderjahres 1928 auf Grund der Einkommensteuerleistungen der Lohnsteuerpflichtigen von den Finanzämtern festgestellt werden, angerechnet werden. Das Erhebungsverfahren wird dadurch für das Kirchensteuerjahr 1928 etwas weniger einfach sein. Die Neuregelung hat aber steuerlich den großen Vorzug, daß dann alle Einkommensteuerpflichtigen (Lohnsteuerpflichtige und veranlagte Einkommensteuerpflichtige) unter Zugrundelegung des für denselben Steuerabschnitt veranlagten oder festgestellten Einkommens zur Kirchensteuer beigezogen werden. Es ist beabsichtigt, die hiernach notwendig werdenden Abrechnungsarbeiten zwischen geleisteten Vorauszahlungen und endgültigen Steueranforderungen bei der Allg. Evang. Kirchenkasse für alle Hebestellen mit Ausnahme der 5 großen Städte vornehmen zu lassen, damit die Hebestellen damit nicht weiter belastet werden.

Der Landeskirchensteuerzuschlag zur Reichseinkommensteuer der zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen war auf Grund der Erträge in den Jahren 1925 und 1926 im Hauptvoranschlag mit einem Aufkommen von 1 200 000 *R.M.* eingestellt worden. Im Rechnungsjahr 1927 werden, soweit

sich das Ergebnis schon heute übersehen läßt, rund 2 000 000 *R.M.* eingegangen sein. Im Hinblick auf die Andauer der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und die aufsteigende Linie im Ertrag der Reichseinkommensteuer — auch die Frühjahrsvoranlage 1928 läßt ein recht günstiges Ergebnis erwarten — darf angenommen werden, daß dieser Ertrag auch in den Jahren 1928 und 1929 der Allg. Evang. Kirchenkasse zufließen wird, zumal die Erhebung der hier in Betracht kommenden Landeskirchensteuer durch die Finanzkasse, bei der keine Änderung eintritt, sich als sehr vorteilhaft erwiesen hat, weil dadurch die Kirchensteuer erschöpfender und rascher hereingebracht wird.

Es sind aber nicht nur Mehreingänge an Landeskirchensteuer sondern auch Mindererträge und höhere Ausfälle zu berücksichtigen. Der Landeskirchensteuerzuschlag zur badischen Grund- und Gewerbesteuer ist infolge der steuerlichen Auswirkung der letzten Änderungen des badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes, insbesondere des Gesetzes über die 9. Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die 8. Änderung des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Staatl. Ges. u. VBl. S. 126), im Rechnungsjahr 1927 erheblich hinter dem Voranschlagsatz von 1 130 000 *R.M.* zurückgeblieben. Es werden voraussichtlich rund 900 000 *R.M.* eingehen. Ein weiterer Rückgang ist nicht zu erwarten, so daß auch für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 mindestens mit einem gleich hohen Steuereingang gerechnet werden darf.

Wider Erwarten sind im Rechnungsjahr 1926 die Abgänge und Niederschlagungen an Landeskirchensteuerzuschlag zur Lohnsteuer wesentlich höher gewesen, als im Voranschlag angenommen war. Es muß deshalb damit gerechnet werden, daß der Landeskirchensteuerzuschlag zur Lohnsteuer auch in den Rechnungsjahren 1927, 1928 und 1929 nicht in dem erwarteten Umfang eingehen wird. Es wird angenommen, daß ein Betrag von 600 000 *R.M.* (Teil III Abschnitt 1 = 375 000 *R.M.* + 225 000 *R.M.*) in Abgang genommen bzw. niedergeschlagen werden muß. Ein höherer Betrag wird sicher nicht als Verlust zu verbuchen sein, da, wie oben schon

erwähnt, die Feststellung der Lohnsteuer wieder eine ziffermäßig genaue sein wird und infolgedessen Berichtigungen nur selten werden notwendig werden.

Der tatsächliche Ertrag der Zentralpfarrkasse wird den voranschlagsmäßigen Reinertrag voraussichtlich um 50 000 *R.M.* übersteigen. Der Mehrertrag ist als weiter verfügbares Deckungsmittel im Voranschlag eingestellt worden.

Schließlich ist im Rechnungsjahr 1927 durch die Gewährung höherer Zinssätze, als bei der Aufstellung des Hauptvoranschlags erwartet werden konnte, und durch ein dauernd hohes Bankguthaben eine Erhöhung des Zinsertrags von rund 25 000 *R.M.* eingetreten und auch für die Zukunft zu erwarten.

Der Hauptvoranschlag schließt für jedes der drei Rechnungsjahre mit einem Fehlbetrag von 523 100 *R.M.* ab. Rechnet man für das Rechnungsjahr 1927 hierzu die im Nachtrag geforderten Mehrausgaben in Höhe von 565 010 *R.M.*, so ergibt sich ein noch zu deckender Betrag von 1 088 110 *R.M.* Dem steht ein im Nachtrag eingefekter Mehrertrag an Deckungsmitteln in Höhe von 994 000 *R.M.* gegenüber, so daß ein voranschlagsmäßiger Fehl-

betrag für das Rechnungsjahr 1927 von 94 110 *R.M.* bleibt, der, sofern er nicht durch Einsparungen ausgeglichen worden ist, aus dem umlaufenden Betriebsfonds gedeckt werden kann. Für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 erhöht sich der Fehlbetrag von 523 100 *R.M.* um je 958 100 *R.M.* Nachforderungen, der noch zu deckende Gesamtbetrag also auf je 1 481 200 *R.M.* Aus erhöhten Einnahmen stehen für jedes Rechnungsjahr 994 000 *R.M.* als Deckung dem Bedarf gegenüber. Der den Ernst der Finanzlage kennzeichnende, noch verbleibende Fehlbetrag von 487 200 *R.M.* muß, soweit er nicht durch Einsparungen oder durch weitere Steigerung der Steuererträge Deckung findet, dem umlaufenden Betriebsfonds entnommen werden.

Die in Artikel 4 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Erhöhung des umlaufenden Betriebsfonds ist notwendig geworden, weil durch die Steigerung der Ausgaben auch die flüssigen Betriebsmittel der Kirchenassen erhöht werden müssen. Im Hinblick auf die monatlichen Bedürfnisse insbesondere für die Gehaltszahlungen sollte ein größerer Bestand an greifbaren Geldmitteln vorhanden sein, um in einer Zeit schwacher Bareingänge herangezogen werden zu können.

Anlage

Zu den in der Anlage des kirchl. Gesetzes vom 29. April 1927, B.O.Vl. Seite 69 ff., aufgeführten Ausgaben und Einnahmen treten unter den nachverzeichneten Abschnitten folgende weitere Beträge:

I. Teil: Regiekasse des Oberkirchenrats.

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen																																																			
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>																																																				
1	<p>Bezüge der Beamten des Evang. Oberkirchenrats als der obersten Landeskirchenbehörde und als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde.</p> <p>a. Bezüge der planmäßigen Beamten</p> <p>a. als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchliche Beamte)</p> <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Rechnungswand für 1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i></th> <th>Zurechnungs-licher Auf- wand für die Rechnungs- jahre 1928 und 1929 <i>R.M.</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Kirchenpräsident, Gruppe B 1 (bisher B 3)</td> <td>22 160</td> <td>22 160</td> </tr> <tr> <td>Aufwendungsgeld 5 000 „</td> <td>1 107</td> <td>27 160</td> </tr> <tr> <td>1 Prälat, Gruppe B 2 (bisher B 2)</td> <td>934</td> <td>19 880</td> </tr> <tr> <td>1 Oberkirchenrat, Gruppe A 1 (bisher XIII)</td> <td>824</td> <td>14 328</td> </tr> <tr> <td>1 Pfarrer (Hilfsarbeiter), Gruppe A 2 b (bisher XI)</td> <td>535</td> <td>10 488</td> </tr> <tr> <td>1 Finanzrat (Hilfsarbeiter), Gruppe A 2 c (bisher XI)¹⁾</td> <td>550</td> <td>5 532</td> </tr> <tr> <td>1 Baurat, Gruppe A 2 d (bisher X)</td> <td>280</td> <td>6 738</td> </tr> <tr> <td>1 Oberrechnungsrat, Vorstand der Revision, Gruppe A 2 d (bisher X)¹⁾</td> <td>245</td> <td>8 655</td> </tr> <tr> <td>1 Oberrechnungsrat auf sonstiger wichtiger Dienststelle, Gruppe A 3 b (bisher Verwaltungs- oberinspektor in IX)</td> <td>713</td> <td>7 848</td> </tr> <tr> <td>1 Bauoberinspektor, Gruppe A 4 a (bisher —)²⁾</td> <td>—</td> <td>3 782</td> </tr> <tr> <td>1 Oberrevisor, Gruppe A 4 b (bisher Revisionsinspektor in VIII)¹⁾</td> <td>—</td> <td>5 947</td> </tr> <tr> <td>1 Hausinspektor des Oberkirchenrats, Gruppe A 8 (bisher V)^{*)}</td> <td>119</td> <td>3 432</td> </tr> <tr> <td>2 Kanzleisekretäre, Gruppe A 8 (bisher 1 Stelle in Gr. V)²⁾</td> <td>67</td> <td>5 350</td> </tr> <tr> <td>1 Maschinenmeister, Gruppe A 9 (bisher V)</td> <td>136</td> <td>3 332</td> </tr> <tr> <td>1 Amtsgehilfe, Gruppe A 10 a (bisher —)²⁾</td> <td>—</td> <td>2 330</td> </tr> <tr> <td>15 (bisher 9) Stellen</td> <td>5 510</td> <td>124 802</td> </tr> </tbody> </table>		Rechnungswand für 1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	Zurechnungs-licher Auf- wand für die Rechnungs- jahre 1928 und 1929 <i>R.M.</i>	1 Kirchenpräsident, Gruppe B 1 (bisher B 3)	22 160	22 160	Aufwendungsgeld 5 000 „	1 107	27 160	1 Prälat, Gruppe B 2 (bisher B 2)	934	19 880	1 Oberkirchenrat, Gruppe A 1 (bisher XIII)	824	14 328	1 Pfarrer (Hilfsarbeiter), Gruppe A 2 b (bisher XI)	535	10 488	1 Finanzrat (Hilfsarbeiter), Gruppe A 2 c (bisher XI) ¹⁾	550	5 532	1 Baurat, Gruppe A 2 d (bisher X)	280	6 738	1 Oberrechnungsrat, Vorstand der Revision, Gruppe A 2 d (bisher X) ¹⁾	245	8 655	1 Oberrechnungsrat auf sonstiger wichtiger Dienststelle, Gruppe A 3 b (bisher Verwaltungs- oberinspektor in IX)	713	7 848	1 Bauoberinspektor, Gruppe A 4 a (bisher —) ²⁾	—	3 782	1 Oberrevisor, Gruppe A 4 b (bisher Revisionsinspektor in VIII) ¹⁾	—	5 947	1 Hausinspektor des Oberkirchenrats, Gruppe A 8 (bisher V) ^{*)}	119	3 432	2 Kanzleisekretäre, Gruppe A 8 (bisher 1 Stelle in Gr. V) ²⁾	67	5 350	1 Maschinenmeister, Gruppe A 9 (bisher V)	136	3 332	1 Amtsgehilfe, Gruppe A 10 a (bisher —) ²⁾	—	2 330	15 (bisher 9) Stellen	5 510	124 802			<p>¹⁾ Im Hinblick auf die durch das Kirchenvermögensgesetz vom 7. April 1927 ermöglichte Überführung der staatlich-kirchlichen Verwaltung des Kirchenvermögens in die rein kirchliche Verwaltung lehnt es der Staat neuerdings überhaupt ab, in seinen Voranschlag künftig noch neue planmäßige Stellen für die staatlich-kirchliche Vermögensverwaltung aufzunehmen.</p> <p>Es sind deshalb hier als rein kirchliche Stellen wieder bzw. neu vorgezogen:</p> <p>1 Finanzrat (Hilfsarbeiter), Gruppe A 2 c (bisher XI),</p> <p>1 Oberrechnungsrat als Vorstand der Revision, Gruppe A 2 d (bisher X),</p> <p>1 Oberrevisor (Revisionsinspekt.), Gruppe A 4 b (bisher VIII).</p> <p>Es wird hierwegen auf die Erläuterungen Ziffer 2-6, Seite 3/5 des Hauptvoranschlags Bezug genommen.</p> <p>²⁾ Die Geschäfte der Bauabteilung haben infolge erhöhter Inanspruchnahme vonseiten der Kirchengemeinden in einer Weise zugenommen, daß eine weitere Arbeitskraft (Bauoberinspektor) unumgänglich notwendig ist. Die Einstellung erfolgt erst im Laufe des Rechnungsjahrs 1928.</p> <p>Es wird ferner zur Entlastung des Sekretariats für einfachere Arbeiten dieser Abteilung eine weitere Kanzleisekretärstelle vorgezogen.</p> <p>³⁾ Der z. Z. vertragsmäßig verwendete Diener (Amtsgehilfe) soll planmäßig angestellt werden.</p>
	Rechnungswand für 1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	Zurechnungs-licher Auf- wand für die Rechnungs- jahre 1928 und 1929 <i>R.M.</i>																																																					
1 Kirchenpräsident, Gruppe B 1 (bisher B 3)	22 160	22 160																																																					
Aufwendungsgeld 5 000 „	1 107	27 160																																																					
1 Prälat, Gruppe B 2 (bisher B 2)	934	19 880																																																					
1 Oberkirchenrat, Gruppe A 1 (bisher XIII)	824	14 328																																																					
1 Pfarrer (Hilfsarbeiter), Gruppe A 2 b (bisher XI)	535	10 488																																																					
1 Finanzrat (Hilfsarbeiter), Gruppe A 2 c (bisher XI) ¹⁾	550	5 532																																																					
1 Baurat, Gruppe A 2 d (bisher X)	280	6 738																																																					
1 Oberrechnungsrat, Vorstand der Revision, Gruppe A 2 d (bisher X) ¹⁾	245	8 655																																																					
1 Oberrechnungsrat auf sonstiger wichtiger Dienststelle, Gruppe A 3 b (bisher Verwaltungs- oberinspektor in IX)	713	7 848																																																					
1 Bauoberinspektor, Gruppe A 4 a (bisher —) ²⁾	—	3 782																																																					
1 Oberrevisor, Gruppe A 4 b (bisher Revisionsinspektor in VIII) ¹⁾	—	5 947																																																					
1 Hausinspektor des Oberkirchenrats, Gruppe A 8 (bisher V) ^{*)}	119	3 432																																																					
2 Kanzleisekretäre, Gruppe A 8 (bisher 1 Stelle in Gr. V) ²⁾	67	5 350																																																					
1 Maschinenmeister, Gruppe A 9 (bisher V)	136	3 332																																																					
1 Amtsgehilfe, Gruppe A 10 a (bisher —) ²⁾	—	2 330																																																					
15 (bisher 9) Stellen	5 510	124 802																																																					

*) Der Beamte erhält nach Anmerkung 1 zu Gruppe A 8 des staatlichen Besoldungsgesetzes eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 R.M. jährlich.

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
		Mehraufwand für 1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	Durchschnitt- licher Auf- wand für die Rechnungs- jahre 1928 und 1929 <i>R.M.</i>	
	Übertrag . . .	5 510	124 802	
	Dazu wie bisher der Unterschied zwischen dem Einkommen eines unter 1 a β aufgeführten welt- lichen Oberkirchenrats aus Gruppe B 2 und Gruppe A 1 (bisher XIII) ⁴⁾		4 832	
	Dem Mehraufwand für 1. April 1927 bis 31. März 1928 wer- den noch besonders beige- schlagen ⁵⁾	8 000		
	Zm Hauptvoranschlag für 1927, 1928 und 1929 sind vorge- sehen jährlich		129 634	
	Mithin Mehraufwand	13 510	40 634	13 510 40 630
	β . als oberste kirchliche Vermögensverwal- tungsbehörde			
		Mehraufwand für 1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	Durchschnitt- licher Auf- wand für die Rechnungs- jahre 1928 und 1929 <i>R.M.</i>	
	2 Oberkirchenräte, Gruppe A 1 (bisher XIII)	1 503	28 356	
	1 Finanzrat als Vorsteher des Rechnungsamts, Gruppe A 2 c (bisher XI) Der Beamte erhält eine Stellenzulage von jährlich 400 <i>R.M.</i> nach Anmerkung 3 zur Gruppe A 2 c des staat- lichen Besoldungsgesetzes.	764	10 408	
	1 Finanzrat (Hilfsarbeiter), Gruppe A 2 c (bisher X) . . . Der Beamte (bisher Gr. X, jetzt A 2 d) rückt nach Er- reichung von 16 Besoldungs-	616	9 498	
	4 Stellen Übertrag . . .	2 883	48 262	13 510 40 630

⁴⁾ Der Unterschiedsbetrag muß aus dem unter der Erläuterung Ziffer 1 oben angeführten Grunde hier wieder erscheinen.

⁵⁾ Da, wie oben unter der Erläuterung Ziffer 1 dargelegt, drei Stellen vom Staat abgelehnt werden und der Aufwand für diese drei Stellen nach den Erläuterungen Ziffer 2 bis 6 des Hauptvoranschlags (Seite 3, 4 und 5) bis 31. März 1928 ohnedies aus rein kirchlichen Mitteln zu bestreiten war, so hätte die Hälfte dieses Aufwands mit rund 10 000 *R.M.* schon im Hauptvoranschlag unter 1 a α eingestellt werden sollen. Dies wird jetzt nachgeholt und zwar mit einem Betreffnis von nur 8000 *R.M.*, weil die Stelle des Oberrevisors (Revisionsinspektors) wegen Wohnungsschwierigkeiten bisher nicht besetzt werden konnte.

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen	
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>		
	Übertrag . . .		13 510	40 630	
		Mehraufwand für 1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	Durchschnitt- licher Auf- wand für die Rechnungs- jahre 1928 und 1929 <i>R.M.</i>		
4 Stellen	Übertrag . . . dienstjahren zufolge Anmer- kung 1 zur Gruppe A 2 d des staatlichen Besoldungsgesetzes in die Gruppe A 2 c vor.	2 883	48 262		
1 Finanzrat (Hilfsarbeiter), Gruppe A 2 d (bisher X)		245	8 654		
3 Oberrechnungsräte, Gruppe A 2 d (bisher X)					
1 Oberrechnungsrat als Leiter der Registratur, Gruppe A 2 d (bisher X)		2 240	34 466		
2 Oberrechnungsräte auf sonsti- gen wichtigen Dienststellen, Gruppe A 3 b (bisher IX) ⁶⁾		1 495	15 855		
2 Rechnungsräte, Gruppe A 4 a (bisher IX)					
1 Verwaltungsoberinspektor, Gruppe A 4 a (bisher Ober- registrator in IX)		1 537	19 256		6) Ein Rechnungsrat und ein Revisionsoberinspektor, beide bis- her in Gruppe IX, werden ihrer Tätigkeit entsprechend in die neue Gruppe A 3 b eingereiht.
3 Finanzobersekretäre, Gruppe A 4 b (bisher Finanzinspek- toren in VIII)					
1 Oberrevisor, Gruppe A 4 b (bisher Revisionsinspektor in VIII)		1 253	24 142		
1 Verwaltungsobersekretär, Gruppe A 4 b (bisher VII)					
19 Stellen (bisher 22)		9 653	150 635		
Im Hauptvoranschlag sind vor- gesehen		—	148 950		
Mehraufwand		9 653	1 685		
Hievon trägt der Staat gemäß der Vereinbarung vom 1. Juli 1908/31. Aug. 1909 die Hälfte mit rund		4 820	840	4 820	840 ⁷⁾
Zahl der planmäßigen Stellen beim Ev. Oberkirchenrat: rein kirchliche (α) . . . 15 gegen bisher 9 kirchlich-staatliche (β) . 19 " " 22 Summa 34 gegen bisher 31					7) Der Mehraufwand erscheint deshalb so gering, weil wie oben unter der Erläuterung Ziffer 1 dargelegt hier drei Stellen aus- fallen.
Übertrag . . .			18 330	41 470	

Abschnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
	Übertrag . . .	18 330	41 470	
	b. Bezüge der außerplanmäßigen Beamten			
	a. als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchliche Beamte)			
	1 außerplanmäßige Stelle (1 Vikar beim Sekretariat)	— *)	500	*) Die Stelle ist noch nicht besetzt; daher für 1. April 1927 bis 31. März 1928 kein Mehraufwand.
	β. als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde	—	—	
	Summe Abschnitt 1	18 330	41 970	
3	Anderere persönliche Ausgaben für den Evang. Oberkirchenrat:			
		<small>Als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i></small>	<small>Als Vermögensverwaltung <i>R.M.</i></small>	
	Für Führung der Regiekasse . . .	500	500	
	Für Aushilfe bei der Revision und bei der Registratur . . .	2 500	3 300	
	Vier Angestellte der Kanzlei einschließlich Versicherungskosten . . .	—	7 190	
	Zwei Angestellte der Bauabteilung einschließlich. Versicherungskosten	6 900	—	
		9 900	10 990	
	Bon der Summe für die Vermögensverwaltung trägt der Staat gemäß der Vereinbarung vom 1. Juli 1908/31. Aug. 1909 die Hälfte mit $\frac{10\,990}{2} = 5495$ <i>R.M.</i>			
	Als rein kirchlicher Aufwand verbleibt somit die andere Hälfte mit rund	5 490		
	Rein kirchl. Aufwand im gesamten	15 390		
	Nach dem Hauptvoranschlag			
	$6550 + \frac{12\,970}{2} =$	13 030		
	Mehrbetrag	2 360	1 100	2 360
	Summe Abschnitt 3		1 100	2 360

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
4	Ruhe- und Unterstü- tungsgehälter für die Beamten des Evang. Oberkirchenrats:			
		Als oberste Landes- kirchenbehörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i>	Als Vermögens- verwaltung <i>R.M.</i>	
	Ruhegehälter:			
	1 früherer Präsident	10 996	6 732	
	4 frühere weltliche Kollegial- mitglieder	^{a)} 1 864	41 279 ¹⁰⁾	
	2 frühere geistliche Kollegial- mitglieder	24 927	—	
	9 frühere Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung	—	49 180	
	4 frühere Beamte der ehemali- gen Bauämter	22 896	—	
	20 Ruhegehaltsempfänger	60 683	97 191	
	Guttatsweise Unterstützungs- gehälter	5 800	—	
		66 483	97 191	
	Von der Summe für die Ver- mögensverwaltung trägt der Staat die Hälfte mit $\frac{97\,191}{2}$ = 48 595. Dem rein kirchlichen Aufwand ist somit die andere Hälfte mit zuzuschlagen.	48 595		
	Rein kirchl. Aufwand im gesamten Nach dem Hauptvoranschlag	115 078		
	$60\,670 + \frac{98\,560}{2} =$	109 950		
	Mehraufwand	5 128		
	rund	5 130	6 400	5 130

^{a)} Von den nach § 126 Abs. 6
RB in der Fassung vom 17. März
1924 (Bl. S. 34) zu berechnen-
den Ruhegehältern bleiben die über
die nach dem staatlichen Beamten-
gesetz berechneten Gehältnisse hin-
ausgehenden Betreffnisse der Kirche
allein zur Last.

¹⁰⁾ Ein früheres weltliches Kol-
legialmitglied ist gestorben.

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen																																																												
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>																																																													
5	<p>Verförgung der Hinterbliebenen ehemaliger Be- amten des Oberkirchenrats:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Als oberste Landes- kirchenbehörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i></th> <th>Als Vermögens- verwaltung <i>R.M.</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Beiträge an die Beamten- witwen- jetzt Landeshauptkasse gem. Art. 6 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 / 31. August 1909 und zwar nach Artikel 6 Ziffer 2 a</td> <td>—</td> <td>3 000</td> </tr> <tr> <td>" " " 2 b</td> <td>—</td> <td>13 000</td> </tr> <tr> <td>" " " 2 c</td> <td>—</td> <td>2 800</td> </tr> <tr> <td>b. Witwen- und Waisengehälte:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>α. an die Hinterbliebenen eines geistlichen Mitglieds des Oberkirchenrats und von drei Beamten der früheren Bauämter</td> <td>12 890¹¹⁾</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>β. an die Hinterbliebenen eines früheren weltlichen Präsi- denten und eines weltlichen Mitglieds des Oberkirchenrats</td> <td>3 860¹²⁾</td> <td>10 430¹²⁾</td> </tr> <tr> <td></td> <td>16 750</td> <td>29 230</td> </tr> <tr> <td>Von der Summe für die kirchliche Vermögensverwaltung trägt der Staat die Hälfte mit $\frac{29\,230}{2}$</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>= 14 615 <i>R.M.</i> Dem rein kirch- lichen Aufwand ist somit die andere Hälfte mit</td> <td>14 615</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zuzuschlagen.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rein kirchl. Aufwand im gesamten rund</td> <td>31 360</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nach dem Hauptvoranschlag $23\,160 + \frac{25\,220}{2} =$</td> <td>35 770</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wenigeraufwand</td> <td>4 410</td> <td>—¹³⁾</td> </tr> <tr> <td>Zusammenstellung:</td> <td></td> <td>— 4 410¹³⁾</td> </tr> <tr> <td>Abchnitt 1</td> <td></td> <td>18 330</td> </tr> <tr> <td>" 3</td> <td></td> <td>1 100</td> </tr> <tr> <td>" 4</td> <td></td> <td>6 400</td> </tr> <tr> <td>" 5</td> <td></td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>Mehraufwand</td> <td>25 830</td> <td>45 050</td> </tr> </tbody> </table>		Als oberste Landes- kirchenbehörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i>	Als Vermögens- verwaltung <i>R.M.</i>	a. Beiträge an die Beamten- witwen- jetzt Landeshauptkasse gem. Art. 6 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 / 31. August 1909 und zwar nach Artikel 6 Ziffer 2 a	—	3 000	" " " 2 b	—	13 000	" " " 2 c	—	2 800	b. Witwen- und Waisengehälte:			α. an die Hinterbliebenen eines geistlichen Mitglieds des Oberkirchenrats und von drei Beamten der früheren Bauämter	12 890 ¹¹⁾	—	β. an die Hinterbliebenen eines früheren weltlichen Präsi- denten und eines weltlichen Mitglieds des Oberkirchenrats	3 860 ¹²⁾	10 430 ¹²⁾		16 750	29 230	Von der Summe für die kirchliche Vermögensverwaltung trägt der Staat die Hälfte mit $\frac{29\,230}{2}$			= 14 615 <i>R.M.</i> Dem rein kirch- lichen Aufwand ist somit die andere Hälfte mit	14 615	—	zuzuschlagen.			Rein kirchl. Aufwand im gesamten rund	31 360		Nach dem Hauptvoranschlag $23\,160 + \frac{25\,220}{2} =$	35 770		Wenigeraufwand	4 410	— ¹³⁾	Zusammenstellung:		— 4 410 ¹³⁾	Abchnitt 1		18 330	" 3		1 100	" 4		6 400	" 5		—	Mehraufwand	25 830	45 050			<p>¹¹⁾ Zwei Witwen sind seit Aufstellung des Hauptvoranschlags gestorben.</p> <p>¹²⁾ siehe die Erläuterung Zif- fer 10. Eine Witwe ist seit Auf- stellung des Hauptvoranschlags ge- storben, eine Witwe ist hinzuge- kommen.</p> <p>¹³⁾ Minderung infolge Todes- fälle (siehe oben Ziffer 11). Auch für 1. April 1927 bis 31. März 1928 ergibt sich kein Mehrbedarf, weil infolge der Todesfälle Ein- sparungen gemacht werden.</p>
	Als oberste Landes- kirchenbehörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i>	Als Vermögens- verwaltung <i>R.M.</i>																																																														
a. Beiträge an die Beamten- witwen- jetzt Landeshauptkasse gem. Art. 6 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 / 31. August 1909 und zwar nach Artikel 6 Ziffer 2 a	—	3 000																																																														
" " " 2 b	—	13 000																																																														
" " " 2 c	—	2 800																																																														
b. Witwen- und Waisengehälte:																																																																
α. an die Hinterbliebenen eines geistlichen Mitglieds des Oberkirchenrats und von drei Beamten der früheren Bauämter	12 890 ¹¹⁾	—																																																														
β. an die Hinterbliebenen eines früheren weltlichen Präsi- denten und eines weltlichen Mitglieds des Oberkirchenrats	3 860 ¹²⁾	10 430 ¹²⁾																																																														
	16 750	29 230																																																														
Von der Summe für die kirchliche Vermögensverwaltung trägt der Staat die Hälfte mit $\frac{29\,230}{2}$																																																																
= 14 615 <i>R.M.</i> Dem rein kirch- lichen Aufwand ist somit die andere Hälfte mit	14 615	—																																																														
zuzuschlagen.																																																																
Rein kirchl. Aufwand im gesamten rund	31 360																																																															
Nach dem Hauptvoranschlag $23\,160 + \frac{25\,220}{2} =$	35 770																																																															
Wenigeraufwand	4 410	— ¹³⁾																																																														
Zusammenstellung:		— 4 410 ¹³⁾																																																														
Abchnitt 1		18 330																																																														
" 3		1 100																																																														
" 4		6 400																																																														
" 5		—																																																														
Mehraufwand	25 830	45 050																																																														

Anhang.

Übersicht über die Beamten des Bezirksdienstes.

Der Aufwand wird aus dem Ertrag des verwalteten Vermögens bestritten und erscheint deshalb nicht im kirchlichen Voranschlag (Vereinbarung vom 1. Juli 1908/31. August 1909). Im Staatsvoranschlag sind an planmäßigen Stellen für den Bezirksdienst beantragt:

Art der Amtsstellen	Zahl	Gruppe	Erläuterungen
	der Stellen		
Oberfinanzrat als Vorstand einer Bezirksbehörde auf besonders wichtiger Stelle	1	A 2 a	Bisher 1 Oberfinanzrat, Gruppe XII. Nach Anmerkung 1 zur Gruppe A 2 a im Besoldungsgesetz kann der Beamte eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 800 <i>R.M.</i> jährlich erhalten.
Oberfinanzrat als Vorstand einer großen Bezirksbehörde	1	A 2 b	Bisher 1 Finanzrat, Gruppe XI. Der Beamte hatte für seine Person die Bezüge und die Amtsbezeichnung der Gruppe XII.
Finanzräte als Vorstände von Bezirksbehörden	3	A 2 c	Bisher 2 Finanzräte, Gruppe XI, 1 Finanzrat, Gruppe X. Von den zwei Finanzräten der Gruppe XI hatte einer für seine Person die Bezüge und die Amtsbezeichnung der Gruppe XII. Der Finanzrat in Gruppe X hatte für seine Person die Bezüge der Gruppe XI.
Oberrechnungsrat auf wichtiger Stelle im Bezirksdienst	1	A 3 b	Bisher 3 Finanzoberinspektoren, Gruppe IX, von denen derjenige der kirchlichen Zentralkasse mit bedeutendem Geschäftsumfang als zweiter Beamter auf sehr wichtiger Stelle sich befindet.
Finanzoberinspektoren auf wichtigen Stellen im Bezirksdienst	2	A 4 a	
Finanzobersekretäre	7	A 4 b	Bisher 4 Finanzinspektoren, Gruppe VIII, 3 Finanzobersekretäre, Gruppe VII.
Finanzsekretär auf besonders verantwortungsvoller Dienststelle	1	A 4 c	Bisher 3 Verwaltungsekretäre, Gruppe VI, von denen einer auf besonders verantwortungsvoller Stelle sich befindet. Eine weitere Stelle für Gruppe VI, jetzt 7 a, ist dringend notwendig, um einen Beamten mit Rücksicht auf die abgelegte Prüfung, sein Lebens- und Dienstalter und mit Rücksicht auf seine verantwortungsvolle Tätigkeit vorrücken lassen zu können.
Finanzsekretäre	3	A 7 a	
Finanzassistenten	3	A 8	Bisher 1 Verwaltungsassistent, Gruppe V. Zwei weitere Stellen sind dringend notwendig, um für Beamte, die die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, mit Rücksicht auf Lebensalter und Beschäftigungsweise eine Anstellungsmöglichkeit zu schaffen.
zusammen	22		Bisher 19 Beamte.

Wenn die Stellen wie vorstehend angegeben im Staatsvoranschlag genehmigt werden, findet die Bemerkung im Anhang des Hauptvoranschlags (Seite 12), wonach die Stelle eines Verwaltungsassistenten in Gruppe V in eine solche in Gruppe VI umgewandelt werden soll, ihre Erledigung. Im Hinblick aber auf das Kirchenvermögensgesetz vom 7. April 1927 lehnt es der Staat, wie an anderer Stelle schon hervorgehoben, neuerdings ab, in seinen Voranschlag künftig noch neue planmäßige Stellen für die kirchliche Vermögensverwaltung aufzunehmen. Sofern deshalb im Staatsvoranschlag eine weitere Stelle in Gruppe VI, jetzt A 7 a, überhaupt nicht und statt der drei Stellen in Gruppe V, jetzt A 8, nur eine genehmigt wird, soll die bereits auf rein kirchlichem Wege erfolgte Beförderung eines planmäßigen Beamten nach Gruppe VI, jetzt A 7 a, auch ferner als rein kirchliche Maßnahme zu Recht bestehen. Es soll ferner die planmäßige Anstellung von drei außerplanmäßigen Beamten der Gruppe V, jetzt A 8, auch ohne die Genehmigung der betreffenden Stellen im Staatsvoranschlag als rein kirchliche Maßnahme schon mit Beginn des Rechnungsjahres 1928 erfolgen.

Außerplanmäßige Stellen.

Art der Amtsstellen	Zahl	Gruppe	Erläuterungen
	der Stellen		
Finanzobersekretäre	2	A 4 b	Bisher 2 außerplanmäßige Beamtenstellen, Gruppe VII, zur Ermöglichung der Aufnahme junger Beamten.
Finanzassistenten	2	A 8	Von bisherigen 5 außerplanmäßigen Beamten der Gruppe V sollen nach obigen Ausführungen drei planmäßig angestellt werden. Daher die Verminderung.

II. Teil.

Evang. Zentralpfarrkasse, Unterländer Evang. Kirchenfonds,
Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim
und Evang. Stiftschaffnei Lahr.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
7	Bezüge der planmäßigen Beamten	400	600	Mehraufwand infolge Anwendung des neuen staatlichen Besoldungsgesetzes.
8	Vergütungen der außerplanmäßigen Beamten	240	600	Wie oben.
9	Anderere persönliche Ausgaben:			
	a. Vergütungen der vertragsmäßig angestellten Gehilfen .	250	500	Mehraufwand infolge Erhöhung der staatlichen Vergütungssätze.
	d. Sonstige persönl. Ausgaben: β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	250	500	
11	Für früher geleistete Dienste:			
	a. Ruhe- und Unterstützungsgelalte	270	400	Mehraufwand infolge Anwendung des neuen staatlichen Besoldungsgesetzes.
	b. Hinterbliebenenversorgung .	20	20	Desgleichen.
	Summe . .	1 430	2 620	

Unterländer Evang. Kirchensonds.

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
7	Bezüge der planmäßigen Beamten	4 000	—	Der Mehraufwand infolge Anwendung des neuen staatlichen Besoldungsgesetzes ist für 1. April 1928 bis 31. März 1930 durch Einsparungen gedeckt, die dadurch entstehen, daß der Vorstand der Evang. Kollektur Mannheim gestorben ist und die Stelle vorerst nicht besetzt wird.
8	Vergütungen der außerplanmäßigen Beamten	650	6 900	Dieser Mehraufwand enthält auch den Bedarf für eine Hilfskraft, die dem die Kollektur Mannheim mitversehenden Vorstand der Evang. Pfl. Schönau beigegeben wurde.
9	Andere persönliche Ausgaben: d. Sonstige persönl. Ausgaben: β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	850	1 800	Zu dem Mehrbedarf infolge Erhöhung der staatlichen Vergütungsfähigkeit tritt noch eine Vergütung des Vorstands der Evang. Pfl. Schönau von jährlich 1200 <i>R.M.</i> für Vernehmung der Vorstandsstelle in Mannheim.
11	Für früher geleistete Dienste: a. Ruhe- und Unterstützungsgelalte b. Hinterbliebenenversorgung Summe	1 280 150 6 930	2 500 300 11 500	Mehraufwand infolge Anwendung des neuen staatlichen Besoldungsgesetzes.

Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Evang. Stiftschaffnei Lahr.

Der persönliche Aufwand für diese beiden Fonds erhöht sich infolge des neuen staatlichen Besoldungsgesetzes nicht, weil bei der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Offenburg seit Juli 1927 ein Beamter weniger beschäftigt ist.

III. Teil: Allgemeine Evang. Kirchenkasse
(Landeskirchensteuer - Voranschlag).

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
	A. Lasten.			
1	Abgänge: a. Steuerabgänge und Nieder- schlagungen (einschl. Steuer- rückvergütungen)	225 000	225 000	Der im Hauptvoranschlag vorgesehene Betrag ist nach den im Rechnungsjahr 1926 notwendig gewordenen Abgangsfeststellungen zu nieder angenommen. Es muß damit gerechnet werden, daß rund ein Drittel der von den Lohnsteuerpflichtigen zu entrichtenden Landeskirchensteuer, das sind 600 000 <i>R.M.</i> , nicht eingeht.
	B. Verwaltungskosten.			
4	Bezüge der planmäßigen Beamten	5 000	10 410	1 Finanzrat, Gruppe A 2 c, bisher Gruppe XI. 1 Oberrechnungsrat, Gruppe A 3 b, als zweiter Beamter zur Unterstützung des Dienstvorstands in dessen umfangreichem Dienst, bisher als Finanzoberinspektor in Gruppe IX. 2 Finanzobersekretäre, Gruppe A 4 b, bisher Gruppe VII. 1 Finanzsekretär auf besonders verantwortungsvoller Dienststelle, Gruppe A 4 c, bisher Verwaltungssekretär in Gruppe VI. 1 Finanzsekretär, Gruppe A 7 a, bisher Verwaltungssekretär, Gruppe VI. Der Stiftungsverwaltung Karlsruhe wurde während der Zeit nach Aufstellung des Hauptvoranschlags an Stelle eines als Aushelfer beschäftigt gewesenen Ruhestandsbeamten ein weiterer Beamter (Finanzobersekretär, Gruppe A 4 b) zugewiesen.
5	Bezüge der außerplanmäßigen Beamten	1 700	1 000	2 Finanzassistenten, Gruppe 8 (bisher Gruppe V). Während des Rechnungsjahres 1927 waren der Stiftungsverwaltung Karlsruhe noch zwei außerplanmäßige Beamte der (bisherigen) Besoldungsgruppe VII zugeteilt, deren Anstellung inzwischen planmäßig geworden ist. Dadurch erklärt sich der höhere Mehraufwand für 1. April 1927 bis 31. März 1928.
6	Anderere persönliche Ausgaben: d. Sonstige persönl. Ausgaben: β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	2 100	2 500	Hier wird eine Aushilfe mehr verrechnet als ursprünglich angenommen war. Daher der größere Mehraufwand.
	Übertrag . . .	8 800	13 910	

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
	Übertrag . . .	8 800	13 910	
8	Für früher geleistete Dienste:			
	a. Ruhe- und Unterstützungs- gehälter	—	800	Ein Ruhegehaltsempfänger ist am 9. Oktober 1927 gestorben. Ein anderer Ruhegehaltsempfänger tritt ab 1. April 1928 hinzu.
	b. Hinterbliebenenversorgung	320	2 300	Die Versorgung der Hinterbliebenen eines verstorbenen Ruhegehaltsempfängers kommt ab 1. Februar 1928 neu hinzu. Ferner mußten erhöhte Leistungen an den Staat gemäß Artikel 14 Abs. 2 Ziffer a der Vereinbarung vom 1. Juli 1908/31. August 1909 für 1928 und 1929 vorgeesehen werden.
	Summe B: Verwaltungskosten	9 120	17 010	
	C. Zweckausgaben.			
	I. Aufwand für die Kirchenleitung.			
15	Aufwand für den Oberkirchenrat	25 830	45 050	Übertragen aus dem I. Teil: Regiekasse des Oberkirchenrats.
	Summe C I: Aufwand für die Kirchenleitung	25 830	45 050	
15a	I a. Aufwand für das kirchliche Verwaltungsgericht	—	2 000	Der Landes Synode liegt ein Gesetzentwurf über die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts vor. Für persönliche Ausgaben (Gebühren) und sachliche Aufwendungen des Gerichtshofs ist der hier vorgesehene Betrag bestimmt.
	III. Aufwand für die Gemeinde- seelsorge im allgemeinen.			
17	Bezüge der planmäßigen (stän- digen) Geistlichen	172 210	361 420	In Heidelberg wird ab 1. April 1928 eine Studentenseelsorgestelle neu errichtet, wofür der Aufwand hier unter 17 mit vorgeesehen wird. Infolge Neuerrichtung dieser Stelle sowie infolge Vermehrung der planmäßigen Stellen für die theologisch vorgebildeten Religionslehrer (Ausgabe II 32 a [aa] a) und nach Umwandlung des kirchlich-sozialen Pfarramts in ein mit einem Volkswirt zu besetzendes evang.-kirchliches Sozialamt (Ausgabe II 30 a a und b) beträgt die Gesamtzahl der im bisherigen Gemeinschafts-etat aufgeführten planmäßigen Stellen für Geistliche 484 gegen bisher 482 (vgl. Hauptvoranschlag, Ausgabe II 17 Seite 33/35). Davon erhält ein Geistlicher seine Bezüge nach Gruppe A 1 des staatlichen Besoldungsgesetzes (bisher Gruppe XIII). Die theologisch vorgebildeten Religionslehrer werden gemäß der Verordnung v. 12. März
	Übertrag	172 210	361 420	

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
	Übertrag . . .	172 210	361 420	1925 (WBl. S. 14 ff.) wie die als Professoren staatlich angestellten Religionslehrer, also nach der staatlichen Besoldungsordnung besoldet. Alle übrigen Geistlichen erhalten ihre Bezüge nach dem kirchlichen Gesetz vom über die Dienstbezüge der Geistlichen usw., in welchem eine Unterscheidung nach Gruppen nicht mehr vorgesehen ist. Dementsprechend ist der Mehraufwand hier berechnet.
18	Bezüge der außerplanmäßigen (unständigen) Geistlichen	—	41 220	Der Mehraufwand infolge des neuen der Landes-synode im Entwurf vorliegenden Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen ist für das Rechnungsjahr 1. April 1927 — 31. März 1928 durch Einsparungen gedeckt, weil die im Hauptvoranschlag vorgesehenen neuen Vikarstellen fast durchweg noch nicht besetzt werden konnten.
21	Dienstaushilfe und Stellvertretung	4 000	15 000	Mehraufwand infolge Änderung der Besoldungsordnung.
23	Ruhegehälter	26 000	52 000	wie bei Abschnitt 21.
26	Hinterbliebenenversorgung: a. Versorgungsgehälter	31 000	62 000	wie bei Abschnitt 21.
	Summe C III: Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen	233 210	531 640	
	IV. Aufwand für die landeskirchliche Volksmission.			
28	Persönlicher Aufwand	640	1 370	Der Mehraufwand enthält auch die Stellenzulage, die durch die Kirchenregierung nachträglich festgesetzt wurde (300 <i>R.M.</i> jährlich).
	V. Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst u. a.			
30	Persönlicher Aufwand: a. Für im Dienst befindliche Geistliche und Beamte: α. Planmäßige Geistliche (7)	—	4 230	Der Mehraufwand für 1. April 1928 bis 31. März 1930 erstreckt sich auch auf die Stellenzulagen, die durch die Kirchenregierung nachträglich festgesetzt wurden.
	β. Planmäßige Beamte (1 in Gruppe A 2 d)	—	750	Entsprechend einem Beschluß der Landes-synode während ihrer letzten Tagung im Frühjahr 1927 soll das kirchlich-soziale Pfarramt (Mannheim) mit Wirkung vom 1. April 1928 an in ein evangelisch-kirchliches Sozialamt umgewandelt und mit einem Volkswirt, der praktische Erfahrung im kirchlich-sozialen Dienst hat, besetzt werden. Zunächst soll die Anstellung des betreffenden Beamten eine vertragsmäßige sein.
	Übertrag . . .	—	4 980	

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
	Übertrag	—	4 980	Von dem im Hauptvoranschlag unter 30 a α (für 8 Geistliche) vorgesehenen Betrag von 38 420 <i>R.M.</i> entfallen infolge Umwandlung einer planmäßigen Pfarr- in eine planmäßige Beamtenstelle vom 1. April 1928 an 5500 <i>R.M.</i> auf 30 a β für 1 Beamten. Zu diesen 5500 <i>R.M.</i> treten als weiterer Bedarf für 30 a β noch 750 <i>R.M.</i> , weil der Betrag von 5500 <i>R.M.</i> möglicherweise nicht ausreichen wird. Ein Mehraufwand für 1. April 1927 bis 31. März 1928 entfällt nicht, weil die umzuwandelnde Stelle bisher nicht besetzt war.
	γ. Außerplanmäßige Geistliche (1 wie bisher) und Beamte (1)	—	—	Wenn die Arbeiten des Sozialamts einen größeren Umfang angenommen haben werden und die Anstellung des ihm vorstehenden Beamten eine planmäßige sein wird, wird unter Umständen eine Hilfskraft notwendig. Es wird deshalb vom 1. April 1928 an eine außerplanmäßige Beamtenstelle neu angefordert, die zunächst mit einem vertragsmäßig Angestellten besetzt, als außerplanmäßige Stelle aber beibehalten werden soll. Ein Mehraufwand ist hier aber trotz Errichtung einer außerplanmäßigen Beamtenstelle nicht anzufordern, weil 2 außerplanmäßige Geistliche des Wohlfahrtsdienstes inzwischen in die von ihnen verwalteten planmäßigen Stellen als planmäßige Geistliche eingerückt sind. Der im Hauptvoranschlag unter II 30 a β vorgesehene Betrag von 13360 <i>R.M.</i> ist auch für 30 a γ des Nachtrags ausreichend.
31	Für die soziale Ausbildung der Geistlichen und sonstiger Aufwand für die soziale Fürsorge, für Wohlfahrtsdienst u. a.	—	2 000	Zu dem im Hauptvoranschlag u. a. für die soziale Ausbildung der Geistlichen und für die soziale Fürsorge im übrigen vorgesehenen Betrag von 2500 <i>R.M.</i> treten weitere 2000 <i>R.M.</i> als sachlicher Aufwand für das evang.-kirchliche Sozialamt (Bürobedürfnisse, Bücherei, Schreibaushilfe usw.). Dieser Betrag wird insbesondere für den Fall vorgesehen, daß die Beamten des Sozialamts nicht im Dienstgebäude des Oberkirchenrats untergebracht werden können.
	Summe C V: Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst u. a.	—	6 980	

Kö- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
	VI. Aufwand für den Religions- unterricht an Fortbildungs- und Fachschulen (in geringerem Um- fang auch an Volksschulen und höheren Lehranstalten).			
32	Für den Religionsunterricht durch theologisch vorgebildete Reli- gionslehrer: a. Persönlicher Aufwand: a.a. für im Dienst befindliche Geistliche: α. planmäßige: 5 Stellen in Gruppe A 2 c 2 Stellen in Gruppe A 2 d auf. 7 Stellen (bisher 5 Stellen, wovon 4 in Gruppe XI und 1 in Gruppe X). β. außerplanmäßige: 2 Stellen (bisher 3) γ. vertragsmäßige geistliche Religionslehrer	10 060	12 770	Die Befordnungen sind geregelt durch Verordnung vom 12. März 1925, VBl. S. 14 ff. Die Errichtung zweier weiterer planmäßiger Stellen erwies sich als unumgänglich notwendig und zwar 1 in Heidelberg (Fortbildungs- und Gewerbeschule) ab 1. Oktober 1927 und 1 in Pforzheim (Handelschule) ab 1. Mai 1927. Auf letzteren Zeitpunkt kommt eine außerplanmäßige Stelle in Pforzheim in Begfall. Die Vergütungen sind geregelt durch Verordnung vom 12. März 1925, VBl. S. 14 ff. Der durch das kirchliche Gesetz über die Dienst- bezüge der Geistlichen vom ent- stehende Mehraufwand wird für den ganzen Haus- haltszeitraum durch den Befall einer außerplan- mäßigen Stelle gedeckt (vgl. die Erläuterungen zu 32 a [aa] α).
33	Für den Religionsunterricht durch in den Kirchendienst übernom- mene Volks- und Fortbildungs- schullehrer: a. Persönlicher Aufwand: a.a. für im Dienst befindliche Lehrer: α. planmäßige (bisher 3 in Gr. X, 11 in Gr. IX, 16 in Gr. VIII und 4 in Gr. VII): 9 Stellen in Gruppe A 3 b 19 Stellen in Gruppe A 4 a 6 Stellen in Gruppe A 4 b 34 Stellen (wie bisher). Stand vom 1. Okt. 1927. Übertrag	400	800	Mehrbedarf infolge Erhöhung der Vergütungssätze. Der durch das neue Befordnungs-gesetz entstehende Mehraufwand für das Rechnungsjahr 1. April 1927 bis 31. März 1928 ist gedeckt, weil fünf planmäßige Stellen bisher nicht besetzt waren und sechs Stellen durch außerplanmäßige Lehrer versehen wurden.
	Übertrag	10 460	45 500	

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
	Übertrag	10 460	45 500	
	Ab 1. April 1928 folgende wei- tere Stellen:			
	1 in Gruppe A 3 b			
	2 in Gruppe A 4 a			
	3 Stellen (neu)	—	18 900	Die Errichtung dreier weiterer Stellen erweist sich als notwendig (Kehl, Fortbildungs-, Handels- und Gewerbeschule — Heidelberg, Gewerbeschule — Pforzheim, Mädchenfortbildungsschule).
	Hiernach Stellenzahl im gesamten ab 1. April 1928:			
	10 in Gruppe A 3 b			
	21 in Gruppe A 4 a			
	6 in Gruppe A 4 b			
	37 Stellen.			
	β. außerplanmäßige	—	2 000	Hier werden z. B. die Bezüge eines außerplan- mäßigen Religionslehrers (Karlsruhe) verrechnet. Die Bezüge der übrigen außerplanmäßigen Lehrer (z. B. noch 6) werden z. B. auf planmäßige Stellen verbucht (siehe oben 33 a [aa] a). Der Mehraufwand für 1. April 1927/28 ist durch Einsparungen gedeckt. Ein Mehrbedarf für 1928 und 1929 wird vorgesehen, um noch die Bezüge für einen weiteren außerplanmäßigen Lehrer unter diesem Abschnitt unterbringen zu können.
	γ. vertragsmäßig angestellte	6 820	8 000	Der Aufwand für vertragsmäßige Ausbelfer hat sich wesentlich erhöht infolge Zunahme der zu erteilenden Religionsunterrichtsstunden.
	Summe VI: Aufwand für den Religionsunterricht an Fort- bildungs- und Fachschulen (in geringerem Umfang auch an Volksschulen und höheren Lehranstalten)	17 280	74 400	
	VIII. Aufwand für die kirchliche Pressestelle.			
37	Persönlicher Aufwand	730	1 450	Zu dem durch das Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen vom verursachten Mehraufwand tritt noch eine Stellszulage von jährlich 300 <i>R.M.</i> , die nachträglich bewilligt und angewiesen wurde.

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
	IX. Allgemeiner Aufwand.			
44	Unterstützungen an arme Kirchengemeinden und Diasporagemeinden	50 000	50 000	Die Zahl der dringenden Unterstützungsgefuche war bis jetzt wesentlich höher, als bei der Aufstellung des Hauptvoranschlags angenommen wurde. Außerdem ist der Beschluß der Landeskonferenz, nach dem die Kirchengemeinde Schönau i. B. mit einer einmaligen Zuwendung von 30 000 <i>R.M.</i> und mit einer jährlichen Zuwendung von 5000 <i>R.M.</i> unterstützt werden soll, im Haushaltszeitraum zu vollziehen.
45	Für kirchliche Bedürfnisse besonderer Art	1 000	1 000	Der Beitrag für das Theologische Studienhaus in Heidelberg wird für 1. April 1927 bis 31. März 1930 von 2200 auf 3000, also um jährlich 800 <i>R.M.</i> erhöht. Die weitere Erhöhung ist für verschiedene andere Zeiträge bestimmt.
47	Unvorhergesehenes	2 200	2 200	Für goldene Hochzeitsbibeln u. a.
	Summe IX: Allgemeiner Aufwand	53 200	53 200	
	Zusammenstellung:			
	Summe C I: Aufwand für die Kirchenleitung	25 830	45 050	
	Summe C I a: Aufwand für das kirchliche Verwaltungsgericht	—	2 000	
	Summe C III: Aufwand für die Gemeindefürsorge i. allgemeinen	233 210	531 640	
	Summe C IV: Aufwand für die landeskirchliche Volksmission	640	1 370	
	Summe C V: Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst usw.	—	6 980	
	Summe C VI: Aufwand für den Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen	17 280	74 400	
	Summe C VIII: Aufwand für die kirchliche Pressestelle	730	1 450	
	Summe C IX: Allgemeiner Aufwand	53 200	53 200	
	Summe C: Zweckausgaben	330 890	716 090	
	Summe A: Lasten	225 000	225 000	
	Summe B: Verwaltungskosten	9 120	17 010	
	Summe der Ausgaben	565 010	958 100	

Ab- schnitt	Einnahmen	Betrag für		Erläuterungen
		1. April 1927 bis 31. März 1928 <i>R.M.</i>	1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	
1	Ertrag der Landeskirchensteuer:			
	a. Landeskirchensteuerzuschlag zur Reichseinkommensteuer:			
	a. der Lohnsteuerpflichtigen	369 000	369 000	Die Hebelisten über den Landeskirchensteuerzuschlag der Lohnsteuerpflichtigen für das Steuerjahr 1927 schlossen mit einem den Voranschlagsjah von 1 500 000 <i>R.M.</i> übersteigenden Soll von 1 869 000 <i>R.M.</i> ab. Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosigkeit und im Hinblick auf die eingetretene Erhöhung der Besoldungssätze darf mit einem gleich hohen Sollbetrag auch in den beiden Rechnungsjahren 1928 und 1929 gerechnet werden.
	β. der sonstigen Einkommen- steuerpflichtigen	800 000	800 000	Der Ertrag des Landeskirchensteuerzuschlags zur veranlagten Einkommensteuer hat sich infolge günstiger Entwicklung der Wirtschaftslage ständig gehoben.
	b. Landeskirchensteuerzuschlag zur badischen Grund- und Gewerbsteuer	— 250 000 Weniger	— 250 000 Weniger	Infolge gesetzlicher Milderung der Besteuerung des Grundvermögens und des Betriebsvermögens wird sich für das Rechnungsjahr 1927 und wohl auch für die beiden andren Rechnungsjahre gegen- über dem in den Hauptvoranschlag eingelegten Betrag ein Minderertrag ergeben.
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	50 000	50 000	Mehrertrag nach dem Rechnungsabluß für 1926.
9	Zinsen	25 000	25 000	Mehrertrag infolge höherer Zinssätze.
	Summe der Einnahmen	994 000	994 000	
	Summe der Ausgaben	565 010	958 100	
	Mehrbetrag der Einnahmen	428 990	35 900	